

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Merkblatt EL-Reform

Gilt für EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger, welche bereits vor dem 1. Januar 2021 Anspruch auf EL hatten

Per 1. Januar 2021 trat die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft. Für EL-Bezügerinnen und -Bezüger, welche bereits vor dem 1. Januar 2021 Anspruch auf EL gehabt haben, galten während 3 Jahren sogenannte übergangsrechtliche Bestimmungen. Diese fallen per 1. Januar 2024 weg. In diesem Merkblatt finden Sie Antworten zu den häufigsten Fragen.

Welche Mietkosten für eine Wohnung werden mit der EL-Reform bei den Ausgaben berücksichtigt?

Bisher gab es einen Pauschalbetrag, welcher für die ganze Schweiz gültig war, unabhängig von der Region. Neu werden die Mietzinsmaxima nach 3 Regionen* aufgeteilt.

	Region*	Mietzinsmaximum pro Monat in CHF
Alleinstehende Personen	2	1'420
	3	1'295
Ehepaare/Konkubinatspaare	2	1'685
	3	1'565
Für 3 Personen im gleichen Haushalt	2	1'845
	3	1'725
Für vier oder mehr Personen im gleichen Haushalt	2	2'010
	3	1'865
Konkubinatspaare (Zweipersonenhaushalt) pro Person	2	842.50
	3	782.50

*Region 1 (Grosszentrum), Region 2 (städtisch/intermediär), Region 3 (ländlich). Im Kanton Basel-Landschaft kommen nur die Regionen 2 und 3 zur Anwendung (Änderungen vorbehalten):

[Liste der Gemeinden mit Mietzinsregionen](#)

Bei der EL-Berechnung wird auch das Vermögen angerechnet. Welche Änderungen sind mit der EL-Reform zu erwarten?

Neu gibt es eine Vermögensschwelle. Liegt das Vermögen einer Person über dieser Schwelle, hat sie keinen Anspruch auf EL. Für Einzelpersonen liegt die Eintrittsschwelle bei CHF 100'000, für Ehepaare bei CHF 200'000 und für Kinder bei CHF 50'000. Dabei werden jedoch der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft und die damit zusammenhängenden Hypothekarschulden nicht zum Vermögen hinzugezählt.

Gibt es weiterhin einen Vermögensfreibetrag?

Es gibt weiterhin einen Vermögensfreibetrag, jedoch werden die Beträge gesenkt. Bei alleinstehenden Personen beträgt der Vermögensfreibetrag neu CHF 30'000 und bei Ehepaaren CHF 50'000. Nur bei den Kindern bleibt er bei den aktuellen CHF 15'000 bestehen. Auch der Freibetrag auf selbstbewohnte Liegenschaften von CHF 112'500 bzw. von CHF 300'000 bei Ehepaaren, bei welchen ein Ehegatte im Heim oder Spital lebt, oder bei Personen mit einer Hilflosenentschädigung wird beibehalten. Das über den Freibetrag hinausgehende Vermögen wird zu einem Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern zu Hause und im Heim zu einem Zehntel als Einnahme angerechnet.

Wie werden selbstbewohnte Liegenschaften mit der EL-Reform bewertet?

Selbstbewohnte Liegenschaften und die damit zusammenhängenden Hypothekarschulden werden für die Berechnung der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt. Bei der EL-Berechnung selber wird die Liegenschaft mit dem Steuerwert als Bestandteil des Vermögens einbezogen. Allerdings können die auf der Liegenschaft lastenden Hypothekarschulden nur noch insoweit vom Liegenschaftswert abgezogen werden, als sie diesen nicht übersteigen. Die Hypothekarschulden können somit nicht mehr in jedem Fall komplett in Abzug gebracht werden.

Wie wird ein Vermögensverbrauch mit der EL-Reform berücksichtigt?

Neu wird von einem Vermögensverzicht gesprochen, wenn pro Kalenderjahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis CHF 100'000 liegt die Grenze bei CHF 10'000 pro Jahr. Der Betrag, welcher die Grenze von 10 Prozent bzw. von CHF 10'000 übersteigt, wird als Vermögensverzicht angerechnet und behandelt, wie wenn das Vermögen noch vorhanden wäre. Der Verzichtsbeitrag wird dabei ab dem zweiten Jahr, das auf den Verzicht folgt, jedes Jahr um CHF 10'000 verringert. Als wichtiger Grund gelten Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften, Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden, zahnärztliche Behandlungen, Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens, Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen und Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt vor dem Bezug der EL, sofern das Einkommen unzureichend war. Die neue Regel zum Vermögensverzicht betrifft nur Vermögen, das nach Inkrafttreten der Reform verbraucht worden ist.

Wird auch Vermögen, welches vor der Anmeldung zum Bezug von EL verschenkt oder ohne wichtigen Grund ausgegeben wurde, bei der EL-Berechnung berücksichtigt?

Schenkungen werden immer berücksichtigt, egal zu welchem Zeitpunkt das Vermögen verschenkt wurde. Für Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Rente wird auch ein Vermögensverbrauch der letzten zehn Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs berücksichtigt, welcher die 10% bzw. CHF 10'000 pro Jahr überschreitet. Dies betrifft jedoch nur Vermögen, das nach Inkrafttreten der Reform verbraucht worden ist.

Wie wird das Erwerbseinkommen eines nicht EL-berechtigten Ehegatten mit der EL-Reform angerechnet?

Bei der EL-Berechnung wird das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne IV- oder AHV-Rente zu 80 Prozent als Einnahme berücksichtigt.

Welche Beträge werden mit der EL-Reform für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern eingesetzt?

Bei Kindern mit einem Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV sowie bei rentenberechtigten Waisen, die jünger als 11 Jahre alt sind, wird für das erste Kind CHF 7'380 für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr angerechnet. Bei jedem weiteren Kind reduziert sich der Betrag um ein Sechstel des vorangegangenen Betrages. Ab dem fünften Kind reduziert sich der Betrag nicht mehr weiter. Haben die Kinder das 11. Altersjahr vollendet, steigt der Betrag für die ersten zwei Kinder auf CHF 10'515 pro Jahr und pro Kind. Das dritte und vierte Kind erhält noch zwei Drittel des Betrags und ab dem fünften Kind wird nur noch ein Drittel des Betrages angerechnet.

In welchem Umfang werden mit der EL-Reform die Ausgaben für Kinder in der Berechnung angerechnet?

Für Kinder unter 11 Jahren, welche eine ausgewiesene familienergänzende Betreuung (Krippe, Tagesheim, Tagesstruktur, etc.) notwendigerweise besuchen, werden die Netto-Betreuungskosten als Ausgaben berücksichtigt. Betreuungskosten für Kinder über 11 Jahren können nur als Berufsauslagen bei der Erzielung eines Erwerbseinkommens berücksichtigt werden.

Welche Beträge werden mit der EL-Reform für die Krankenkassenprämien als Ausgaben anerkannt?

Neu wird die tatsächliche Krankenkassenprämie als Ausgabe berücksichtigt, jedoch maximal bis zur kantonalen Durchschnittsprämie. Die Prämienbeiträge werden den Krankenkassen direkt ausbezahlt.

Welche Änderungen sind bei der EL-Berechnung für Personen im Heim oder im Spital zu erwarten?

Mit der Reform werden nur noch die tatsächlich in Rechnung gestellten Heimtaxen als Ausgaben berücksichtigt. Künftig kann ein Teil der EL ausserdem direkt dem Heim bzw. dem Spital ausbezahlt werden.

Erhält im Falle der Abtretung der EL an das Heim oder Spital die EL-Bezügerin oder der EL-Bezüger überhaupt noch Geld ausbezahlt?

Es gilt eine Reihenfolge der Auszahlungen der EL. Zuerst werden die Prämienbeiträge direkt an die Krankenkasse überwiesen. Dann erhält die EL-Bezügerin oder der EL-Bezüger den Betrag für die persönlichen Auslagen von CHF 360 im Monat (gilt nur für Kanton Basel-Landschaft). Im Anschluss werden die restlichen EL zur Deckung der in Rechnung gestellten Tagestaxe an das Heim bzw. Spital ausgerichtet. Ein allfälliger Überschuss wird schliesslich wieder der EL-Bezügerin oder dem EL-Bezüger ausbezahlt.

Müssen Erben mit der EL-Reform rechtmässig bezogene EL zurückbezahlen?

Rechtmässig bezogene EL müssen nach dem Tod der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers von den Erben zurückerstattet werden. Die Rückerstattung ist jedoch nur von dem Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40'000 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst nach dem Ableben des zweiten Ehegatten. Die Rückerstattungspflicht betrifft nur Leistungen, welche nach dem 1. Januar 2021 ausgerichtet wurden. Diese Bestimmung trat ohne Übergangsregelung per 1. Januar 2021 in Kraft.

Gelten die neuen Bestimmungen ausnahmslos für alle EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger ab 1. Januar 2021?

Während einer Übergangsfrist von drei Jahren erfolgen die EL-Berechnungen jeweils nach bisherigem und nach neuem Recht. Für Bezügerinnen und Bezüger, für welche die Reform zu einem tieferen Anspruch oder sogar zum Wegfall des Anspruchs führen würde, gilt während der Übergangsfrist von 3 Jahren (2021 bis 2023) das bisherige Recht. Führt die Reform zu einem höheren Anspruch, gilt das neue Recht für die betroffene Bezügerin oder den betroffenen Bezüger ab Inkrafttreten. Einmal nach neuem Recht berechnet, gilt fortan immer das neue Recht.

Ab 1. Januar 2024 gilt für alle EL-Bezügerinnen und -Bezüger das neue Recht.

10. Januar 2024 / Ergänzungsleistungen